



Verkehrsbericht 2019

Unfallanalyse für Südhessen, die Landkreise sowie für die Stadt Darmstadt und die Bundesautobahnen



Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

ein Verkehrsunfall, insbesondere mit verletzten oder gar zu Tode gekommenen Menschen, ist für alle Beteiligten und ihre Angehörigen ein schreckliches Ereignis. Umso erfreulicher ist es, dass die Zahl der Verkehrstoten in Südhessen im vergangenen Jahr deutlich gesenkt werden konnte und mit 34 den bisher drittniedrigsten Stand seit der elektronischen Datenerfassung erreicht hat.

In dem vorliegenden Verkehrsbericht werden umfassende Informationen zur Entwicklung des Verkehrsunfallgeschehens des Jahres 2019 auf den südhessischen Straßen an Hand von detaillierten Zahlen und Diagrammen zusammengefasst dargestellt.

Für das Polizeipräsidium Südhessen lässt sich die Unfallbilanz mit folgenden Aussagen zusammenfassen:

- Ⓜ Leichter Anstieg der Unfallzahl
- Ⓜ Rückgang bei schwerem Personenschaden, insbesondere der tödlich Verunglückten
- Ⓜ Niedrigste Zahl an Schwerverletzten seit Einführung der elektronischen Unfallerkennung
- Ⓜ Verkehrsunfallfluchten auf historischem Höchststand

Die Anzahl der polizeilich registrierten Verkehrsunfälle im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Südhessen ist nach einem Rückgang im letzten Jahr wieder leicht gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 1,94 % mehr Unfälle erfasst.

Der Anstieg ist ausschließlich Sachschadensunfällen zuzurechnen.

Für die Polizei in Südhessen ist die Reduzierung der Gefahren im Straßenverkehr, insbesondere aber die Senkung der Zahl schwerer Verkehrsunfälle sowie deren Folgen, ein im Vordergrund stehendes Anliegen. Umso erfreulicher ist es, dass die Zahl von 661 Schwerverletzten den niedrigsten Wert seit Einführung der elektronischen Unfallerkennung im Jahr 2006 darstellt und der Langzeittrend weiter fortgesetzt werden konnte.

Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Bei 31 Unfällen wurden 34 Verkehrsteilnehmer tödlich verletzt. Im vorangegangenen Jahr waren es 60 Getötete bei 58 Verkehrsunfällen.

Dieser Rückgang ist vor allem der Gruppe der motorisierten Zweiradfahrer zuzuordnen. Nicht zuletzt durch die umfangreichen und vielfältigen polizeilichen Maßnahmen konnte diese positive Entwicklung erreicht werden.

Trotz der positiven Entwicklung der Unfallzahlen wird es weiter das oberste Ziel bleiben, die Zahl der Unfälle - und im Besonderen die mit schweren Unfallfolgen - zu reduzieren, denn es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass mit all diesen statistischen Zahlen auch jeweils ein persönliches Schicksal verbunden ist.

Die Zahl der Verkehrsunfallfluchten hat mit einer Steigerung um 3,1 % auf 7.130 Unfälle einen historischen Höchststand erreicht. Das bedeutet, dass sich bei 28,8 % aller in 2019 polizeilich aufgenommenen Verkehrsunfälle die Unfallverursacher unerlaubt vom Unfallort entfernt haben.

Neben Schwerpunktkontrollen im Rahmen der landesweiten Verkehrssicherheitsstrategie zu den Themen, Geschwindigkeit, schwächere Verkehrsteilnehmer und die Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs werden auch Alkohol und Drogen am Steuer weiterhin genauso im Fokus liegen, wie das Thema „Ablenkung“.

Ein besonderes Augenmerk wird zudem weiter auf die motorisierten Zweiradfahrer gerichtet.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung von Unfällen bzw. Straftaten wurden über das ganze Jahr 2019 hinweg, insbesondere auf Parkplätzen und Rastanlagen entlang der Bundesautobahnen, Kontrollen von Fahrern des gewerblichen Güterverkehrs hinsichtlich ihrer Fahrtüchtigkeit durchgeführt.

Sollte bei Lkw-Fahrern eine Alkoholisierung festgestellt worden sein, wurde die Weiterfahrt bzw. Abfahrt verhindert.

Auf diese Weise konnten alleine von der Polizeiautobahnstation 235 Trunkenheitsfahrten verhindert werden.

Darüber hinaus wurden in Südhessen im vergangenen Jahr bei 1.954 Verkehrsteilnehmer im Rahmen von Polizeikontrollen der Einfluss berauschender Mittel bei der Teilnahme am Straßenverkehr festgestellt.

Hinzu kommen 568 Unfälle, bei denen festgestellt wurde, dass der Konsum von Alkohol oder Drogen zumindest mitursächlich für den Unfall war.

Vielen Verkehrsteilnehmern ist hierbei oft nicht bewusst, wie weitreichend die Folgen sein können.

Dabei ist es ganz einfach: Wer fährt - trinkt nicht!

Sicherheit im Straßenverkehr geht uns alle an.

Machen Sie mit - Fahren Sie fair und schützen Sie sich und andere!

Bernhard Lammel

Polizeipräsident

Mai 2020

Verkehrsbericht 2019

Herausgeber: Polizeipräsidium Südhessen
Klappacher Straße 145
64285 Darmstadt

Redaktion: Abteilung Einsatz - E 13
PHK Lingenberg

Erläuterungen

Der Verkehrsbericht 2019 gibt einen Überblick über die beim Polizeipräsidium Südhessen bekannt gewordenen Verkehrsunfälle (vorläufiges Ergebnis) sowie über durchgeführte Maßnahmen zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die Unfalldaten wurden aufgrund des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist erhoben und an das Hessische Statistische Landesamt gemeldet.

Gemäß der Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen (Unfallaufnahmeleitlinien), Erlass HMdIS vom 18.10.2010, Az. LPP 13 Mi – 66 k 16, geändert durch Erlass HMdIS vom 17.03.2011, Az. LPP 13 Mi – 66 k 16 gehören zu den meldepflichtigen Unfällen:

Kategorie 1: Verkehrsunfall mit Getöteten

Mindestens ein Unfallbeteiligter wurde getötet (dazu zählen auch Personen, die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen verstorben sind).

Kategorie 2: Verkehrsunfall mit Schwerverletzten

Mindestens ein Unfallbeteiligter wurde 24 Stunden oder länger in einem Krankenhaus aufgenommen (stationär).

Kategorie 3: Verkehrsunfall mit Leichtverletzten

Mindestens ein Unfallbeteiligter wurde leicht verletzt (keine stationäre Aufnahme).

Kategorie 4: Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden

Ein Straftatbestand oder eine nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit wurde verwirklicht und mindestens ein Kfz ist nicht mehr fahrbereit.

Kategorie 5: Verkehrsunfall mit Sachschaden

Alle Verkehrsunfälle

- bei denen eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wurde und alle beteiligten Kfz fahrbereit blieben (ausgenommen Verkehrsunfälle unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln).
- bei denen keine, eine unbedeutende oder eine geringfügige Ordnungswidrigkeit verwirklicht wurde, auch wenn mindestens ein beteiligtes Kfz nicht mehr fahrbereit ist.

Kategorie 6: Verkehrsunfall mit Sachschaden unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln

Mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und alle Fahrzeuge sind fahrbereit. Ist ein Kfz nicht fahrbereit, so liegt ein Verkehrsunfall Kategorie 4 vor.

Trend

Soweit in den abgebildeten Tabellen der Trend im Vergleich zum Vorjahr dargestellt wird, geschieht dies nach folgenden Grundsätzen:

| | | |
|-------------------|---------|---------|
| Keine Veränderung | è | |
| | Zunahme | Abnahme |
| über 10 % | éé | êê |
| 5 – 10 % | é | ê |
| bis 5 % | ì | î |

Definitionen

Verunglückte

Personen, die bei dem Verkehrsunfall verletzt oder getötet wurden (einschl. Mitfahrer).

Leichtverletzte (LV)

Personen, deren Verletzungen ambulant behandelt wurden.

Schwerverletzte (SV)

Personen, die 24 Stunden oder länger in einem Krankenhaus aufgenommen wurden (stationär).

Getötete

Personen, die bei einem Verkehrsunfall getötet wurden bzw. innerhalb von 30 Tagen nach dem Verkehrsunfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

Gesamtsachschaden

Gesamthöhe der bei Verkehrsunfällen durch die Polizei registrierten Sachschäden

Unfallanalyse der Städte und Gemeinden

In einer gesonderten Auswertung wurde das Unfallgeschehen der einzelnen Städte und Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen für den Zeitraum der letzten fünf Jahre betrachtet.

Die Darstellungen finden Sie im Internet nach Landkreisen geordnet unter nachfolgendem Pfad:

www.polizei.hessen.de > Dienststellen > Polizeipräsidium Südhessen > Über uns > Statistik > Verkehrsbericht

Unfalltypen

Der Unfalltyp beschreibt die Konfliktsituation, die zum Unfall führte, d.h. die Phase des Verkehrsgeschehens, in der ein Fehlverhalten oder eine sonstige Ursache den weiteren Ablauf nicht mehr kontrollierbar machte. Im Gegensatz zur Unfallart geht es also beim Unfalltyp nicht um die Beschreibung der wirklichen Kollision, sondern um die Art der Konfliktauslösung vor diesem eventuellen Zusammenstoß.

Die Bestimmung des Unfalltyps spielt eine wichtige Rolle auch in der örtlichen Unfallanalyse, da in den Steckkarten der lokalen Verkehrsbehörden der Unfalltyp durch die Farbe der Nadeln markiert wird.

Unterschieden werden folgende sieben Unfalltypen:

1. Fahrnunfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug (wegen nichtangepasster Geschwindigkeit oder falscher Einschätzung des Straßenverlaufs, des Straßenzustandes o. ä.), ohne dass andere Verkehrsteilnehmer dazu beigetragen haben. Infolge unkontrollierter Fahrzeugbewegungen kann es dann aber zum Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen sein.

Zu den Fahrnunfällen gehören aber nicht solche Unfälle, bei denen der Fahrer die Gewalt über das Fahrzeug infolge eines Konfliktes mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, einem Tier oder einem Hindernis auf der Fahrbahn oder infolge plötzlichen körperlichen Unvermögens oder plötzlichen Schadens am Fahrzeug verloren hat. Im Verlauf des Fahrnunfalles kann es zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern kommen, so dass man nicht von einem Alleinunfall sprechen kann.

2. Abbiege-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Abbieger und einem aus gleicher oder entgegengesetzter Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger) an Kreuzungen, Einmündungen, Grundstücks- oder Parkplatzzufahrten. Wer einer Straße mit abknickender Vorfahrt folgt, ist kein Abbieger.

3. Einbiegen/Kreuzen-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem einbiegenden oder kreuzenden Wartepflichtigen und einem vorfahrtberechtigten Fahrzeug an Kreuzungen, Einmündungen oder Ausfahrten von Grundstücken und Parkplätzen.

4. Überschreiten-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug und einem Fußgänger auf der Fahrbahn, sofern dieser nicht in Längsrichtung ging und sofern das Fahrzeug nicht abgebogen ist. Dies gilt auch, wenn der Fußgänger nicht angefahren wurde. Ein Zusammenstoß mit einem Fußgänger, der sich in Längsrichtung auf der Fahrbahn bewegt, gehört zum Unfalltyp 6.

5. Unfall durch ruhenden Verkehr

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs und einem Fahrzeug, das parkt/hält bzw. Fahrmanöver im Zusammenhang mit dem Parken/Halten durchführte. Unfälle mit Fahrzeugen, die nur verkehrsbedingt warten, zählen nicht dazu.

6. Unfall im Längsverkehr

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern, die sich in gleicher oder entgegengesetzter Richtung bewegten, sofern dieser Konflikt nicht einem anderen Unfalltyp entspricht.

7. Sonstiger Unfall

Hierzu zählen alle Unfälle, die keinem anderen Unfalltyp zuzuordnen sind. Beispiele: Wenden, Rückwärtsfahren, Parker untereinander, Hindernis oder Tier auf der Fahrbahn, plötzlicher Fahrzeugschaden (Bremsversagen, Reifenschäden o. ä.).

Unfallarten

Die Unfallart beschreibt vom gesamten Unfallablauf die Bewegungsrichtung der beteiligten Fahrzeuge zueinander beim ersten Zusammenstoß auf der Fahrbahn oder, wenn es nicht zum Zusammenstoß gekommen ist, die erste mechanische Einwirkung auf einen Verkehrsteilnehmer.

Es werden folgende 10 Unfallarten unterschieden:

1. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das anfährt, anhält oder im ruhenden Verkehr steht
Anfahren oder Anhalten ist hier im Zusammenhang mit einer gewollten Fahrtunterbrechung zu sehen, die nicht durch die Verkehrslage veranlasst ist. Ruhender Verkehr im Sinne dieser Unfallart ist das Halten oder Parken am Fahrbahnrand, auf Seitenstreifen, auf den markierten Parkstellen unmittelbar am Fahrbahnrand, auf Gehwegen oder auf Parkplätzen. Der Verkehr von und zu Parkplätzen mit eigenen Zufahrten gehört zur Unfallart 5.

2. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das vorausfährt oder wartet
Unfälle durch Auffahren auf ein Fahrzeug, das selbst noch fuhr oder verkehrsbedingt hielt. Auffahren auf anführende bzw. anhaltende Fahrzeuge gehören zur Unfallart 1.

3. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das seitlich in gleicher Richtung fährt
Unfälle beim Nebeneinanderfahren (Streifen) oder beim Fahrstreifenwechsel (Schneiden).

4. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das entgegenkommt
Zusammenstöße im Begegnungsverkehr, ohne dass ein Kollisionspartner die Absicht hatte, über die Gegenseite abzubiegen.

5. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das einbiegt oder kreuzt
Zu dieser Unfallart gehören Zusammenstöße mit dem Querverkehr und Kollisionen mit Fahrzeugen die aus anderen Straßen, Wegen oder Grundstücken einbiegen oder dorthin abbiegen wollen. Das Auffahren auf wartende Abbieger gehört zur Unfallart 2.

6. Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger
Personen, die sich arbeitsbedingt auf der Fahrbahn aufhalten oder noch in enger Verbindung zu einem Fahrzeug stehen, wie Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder ausgestiegene Fahrzeuginsassen bei Pannen zählen nicht als Fußgänger. Zusammenstöße mit ihnen gehören zur Unfallart 10.

7. Aufprall auf ein Hindernis auf der Fahrbahn
Zu den Hindernissen zählen z.B. umgestürzte Bäume, Steine, verlorene Fracht sowie freilaufende Tiere oder Wild. Zusammenstöße mit geführten Tieren oder Reitern gehören zur Unfallart 10.

8./9. Abkommen von der Fahrbahn nach rechts/links
Bei diesen Unfallarten ist es nicht zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen. Es kann jedoch weitere Unfallbeteiligte geben, z.B. wenn das verunglückte Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, weil es einem anderen Verkehrsteilnehmer ausgewichen ist, ohne ihn zu berühren.

10. Unfall anderer Art
Hier werden alle Unfälle erfasst, die sich nicht einer der Unfallarten von 1 bis 9 zuordnen lassen.

Unfallursachenverzeichnis

Verkehrstüchtigkeit:

- 01 Alkoholeinfluss
- 02 Einfluss anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Rauschgift)
- 03 Ermüdung
- 04 Sonstige körperliche oder geistige Mängel

Fehler der Fahrzeugführer:

Straßenbenutzung

- 08 Falschfahrt auf Straßen mit nach Fahrtrichtung getrennten Fahrbahnen („Geisterfahrer“)
- 09 Benutzung der Fahrbahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung in allen Fällen („Einbahnstraße“)
- 10 Benutzung der falschen Fahrbahn (auch Richtungsfahrbahn) oder verbotswidrige Benutzung anderer Straßenteile (z.B. Gehweg, Radweg)
- 11 Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot

Geschwindigkeit

- 12 Nicht angepasste Geschwindigkeit mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- 13 in anderen Fällen

Abstand

- 14 Ungenügender Sicherheitsabstand (Sonstige Ursachen, die zu einem Verkehrsunfall führen, sind den zutreffenden Positionen, wie Geschwindigkeit, Ermüdung usw. zuzuordnen)
- 15 Starkes Bremsen des Vorausfahrenden ohne zwingenden Grund

Überholen

- 16 Unzulässiges Rechtsüberholen
- 17 Überholen trotz Gegenverkehrs
- 18 Überholen trotz unklarer Verkehrslage
- 19 Überholen trotz unzureichender Sichtverhältnisse
- 20 Überholen ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausschierens
- 21 Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts
- 22 Sonstige Fehler beim Überholen (z.B. ohne genügenden Seitenabstand)
- 23 Fehler beim Überholt werden

Vorbeifahren

- 24 Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen (§ 6) (ausgenommen Pos. 32).
- 25 Nichtbeachten des nachfolgenden Verkehrs beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausschierens

Nebeneinanderfahren

- 26 Fehlerhaftes Wechseln des Fahrstreifens beim Nebeneinanderfahren oder Nichtbeachten des Reißverschlussverfahrens (§ 7) (ausgenommen Pos. 20, 25).

Vorfahrt, Vorrang

- 27 Nichtbeachten der Regel "rechts vor links"
- 28 Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen (§ 8) (ausgenommen Pos. 29)
- 29 Nichtbeachten der Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (§ 18, Abs. 3)
- 30 Nichtbeachten der Vorfahrt durch Fahrzeuge, die aus Feld- und Waldwegen kommen
- 31 Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen (ausgenommen Pos. 39)
- 32 Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge (Zeichen 208 StVO)
- 33 Nichtbeachten des Vorranges von Schienenfahrzeugen an Bahnübergängen

Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren

- 34 Fehler beim Abbiegen (§ 9) nach rechts (ausgenommen Pos. 33, 40)
- 35 Fehler beim Abbiegen (§ 9) nach links (ausgenommen Pos. 33, 40)
- 36 Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren
- 37 Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr (z.B. aus einem Grundstück, von einem anderen Straßenteil oder beim Anfahren vom Fahrbahnrand)

Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern

- 38 an Fußgängerüberwegen
- 39 an Fußgängerfurten
- 40 beim Abbiegen
- 41 an Haltestellen (auch haltenden Schulbussen mit eingeschaltetem Warnblinklicht)
- 42 an anderen Stellen

Ruhender Verkehr, Verkehrssicherung

- 43 Unzulässiges Halten oder Parken
- 44 Mangelnde Sicherung haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge und von Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen Kinder ein- oder aussteigen
- 45 Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen
- 46 Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Pos. 50)

Ladung, Besetzung

- 47 Überladung, Überbesetzung
- 48 Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile
- 49 Andere Fehler beim Fahrzeugführer

Technische Mängel, Wartungsmängel:

- 50 Beleuchtung
- 51 Bereifung
- 52 Bremsen
- 53 Lenkung
- 54 Zugvorrichtung
- 55 Andere Mängel

Falsches Verhalten der Fußgänger:

Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn

- 60 an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war
- 61 auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
- 62 in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr an anderen Stellen
- 63 durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen
- 64 ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten
- 65 durch sonstiges falsches Verhalten
- 66 Nichtbenutzen des Gehweges
- 67 Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Straßenseite
- 68 Spielen auf oder neben der Fahrbahn
- 69 Andere Fehler der Fußgänger

allgemeine Unfallursachen:

Straßenverhältnisse

Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn

- 70 Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl
- 71 Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer
- 72 Schnee, Eis
- 73 Regen
- 74 Andere Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter Lehm)

Zustand der Straße

- 75 Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis
- 76 Anderer Zustand der Straße
- 77 Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen
- 78 Mangelhafte Beleuchtung der Straße
- 79 Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen

Witterungseinflüsse:

Sichtbehinderung durch

- 80 Nebel
- 81 Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw.
- 82 Blendende Sonne
- 83 Seitenwind
- 84 Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse

Hindernisse

- 85 Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn
- 86 Wild auf der Fahrbahn
- 87 Anderes Tier auf der Fahrbahn
- 88 Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44)
- 89 Sonstige Ursachen (mit kurzer Beschreibung aufführen)

Arten der Verkehrsbeteiligung

Schlüssel-Nr.: Art der Verkehrsbeteiligung mit Erläuterungen

Sofern nicht separat angegeben, werden Fahrzeuge mit Anhängern oder Beiwagen nach dem Zugfahrzeug eingeteilt.

Zulassungsfreie Krafträder mit Versicherungskennzeichen (Schlüssel-Nr. 01 – 04)

- 01 Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen
2-rädrig (Moped, Mokick, Roller, Fahrzeugklasse L1e)
mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 bzw. 50 km/h
- 02 Mofa 25
Fahrrad mit Hilfsmotor (einschl. Leichtmofas) mit einem Hubraum bis 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h
- 03 E-Bikes
Fahrrad mit Treithilfe und einem elektromotorischen Antrieb, mit dessen Unterstützung auch eine Fahrgeschwindigkeit zwischen 25 und 45 km/h erreicht werden kann.
- 04 Leichtes drei- und vierrädriges Kraftfahrzeug
3-rädrig (Fahrzeugklasse L2e)
4-rädrig unter 350 kg Leermasse, bis 45 km/h und bis 50 cm³ (L6e)

Zulassungspflichtige/-freie Krafträder mit amtlichen Kennzeichen (Schlüssel Nr. 11,12, 13, 15)

- 11 Kraftrad (Fahrzeugklasse L3e, L4e)
Motorrad mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW
- 12 Leichtkraftrad (Motorrad, Motorroller, Fahrzeugklasse L3e und L4e jeweils mit Aufbauart B)
über 50 bis 125 cm³ Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW
- 13 Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (Fahrzeugklasse L5e, L7e)
 - 3-rädrig (über 50 cm³ und/oder über 45 km/h, Klasse L5e)
 - 4-rädrig zur Personenbeförderung (bis 400 kg Leermasse und bis 15 kW, Klasse L7e)
 - 4-rädrig zur Güterbeförderung (bis 550 kg Leermasse und bis 15 kW, Klasse L7e)
- 15 Kraftroller /Motorroller (Fahrzeugklasse L3e, L4e)
mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW
- 21 Personenkraftwagen mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz)
Fahrzeugklasse M1, M1G mit Ausnahme der Aufbauarten SA, SC, SD
- 22 Wohnmobil
- 31 Kraftomnibus, a.n.g. auch mit Anhänger
Nicht an Oberleitungen gebundenes Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz), die nicht den Schlüsselnummern 32 bis 34 zugeordnet werden können.
- 32 Reisebus
Bus, der im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzeitreisen, Mietbusverkehr) eingesetzt ist.

- 33 Linienbus
Bus, der auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt ist.
- 34 Schulbus
Bus, der besonders für die Schülerbeförderung eingesetzt ist und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet ist.
- 35 Oberleitungsomnibus, auch mit Anhänger.

Liefer- und Lastkraftwagen, auch Dreiradkraftfahrzeug das ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dient. (Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie z.B. Viehtransportwagen, Silofahrzeuge, Mannschaftstransportwagen unter Schlüssel Nr. 58 und 59)

- mit einem Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t
- 40 o h n e Anhänger
- 42 m i t Anhänger

- mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t
- 44 o h n e Anhänger
- 46 m i t Anhänger

Liefer- und Lastkraftwagen mit Tankauflagen

Normaler Lastkraftwagen, bei dem auf der Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter z.B. brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen Schlüssel Nr. 57 oder 58)

- 43 o h n e Anhänger
- 48 m i t Anhänger

- 51 Sattelzugmaschine, auch mit Auflieger,
einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen.
- 52 Sattelzugmaschine mit Auflieger als Tankwagen,
bei der der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient.
- 53 Landwirtschaftliche Zugmaschine, auch mit Anhänger
(Fahrzeugklasse T1, T2, T3)
- 54 Andere Zugmaschine, auch mit Anhänger, ohne die mit Tankwagen.
- 55 Andere Zugmaschine mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern
wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.
- 57 Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern
wie z.B. brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.
- 58 Lastkraftwagen mit Spezialaufbau, wie Milchtankkraftwagen oder andere Tankkraftwagen als die unter Schlüssel Nr. 57 genannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Liefermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen usw.

- 59 Übrige Kraftfahrzeuge,
wie z.B. Fahrzeugklasse M1 und M1G mit Aufbauarten SC oder SD, Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeuge, Müllwagen, Kanalreinigungs- und Schlammsaugwagen, Steigleitern, Abschlepp- und Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und -erhalt, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Mess-, Registrier-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Bestattungswagen, Krankenfahrstühle, Elektronische Mobilitätshilfen („Segways“) usw. - Pkw mit Wohnwagen siehe Schlüssel Nr. 21
- 61 Straßenbahn (Schienenfahrzeug)
- 62 Eisenbahn (Schienenfahrzeug), die mit Straßenbenutzern kollidierte.
- 71 Fahrrad
Nur wenn Personen auf dem Fahrrad fahren. Unabhängig von der Verkehrsfläche
- 72 Pedelec
Fahrrad mit Treithilfe und einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit progressiv verringert und spätestens beim Erreichen von 25 km/h unterbrochen wird.
Fahrräder mit Elektroantrieb und Kfz-Kennzeichen siehe Schlüssel Nr. 03 (E-Bikes)
- 81 Fußgänger
Hierzu zählen auch Fußgänger mit Hunden oder Kinderwagen sowie Kinder in Kinderwagen, spielende Kinder
Nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe Schlüssel Nrn. 84 und 93.
- 82 Handwagen, Handkarren
- 83 Tierführer / Treiber, die selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt sind
- 84 Fußgänger mit Sport- oder Spielgerät
Inline-Skater, Kickboarder, Skateboarder, Rollschuhfahrer, Skiläufer, Kinderdreiräder usw.
- 91 Bespannte Fuhrwerke
- 92 Sonstige und unbekannte Fahrzeuge
Hierzu zählen alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohne amtliches Kennzeichen. Eine Zuordnung zu dieser Position erfolgt ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann.
- 93 Andere Personen
Personen ohne Fahrzeug, die durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie z.B.:
Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger.
Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die - ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein – unmittelbar unfallbeteiligt waren.
Personen, die mit dem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie z.B. der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer, sind nicht als "Fußgänger" oder "Andere Personen" nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) Unfallbeteiligter.